

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach)

Vom 18. Juli 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 29. Juni 2022 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 13. Juli 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs IV der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre keine weiteren Zugangsvoraussetzungen festgelegt.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre wird als 1-Fach-Studiengang angeboten.
- (2) Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre vermittelt wissenschaftlich fundierte, praxisorientierte Kenntnisse für künftige Fach- und Führungskräfte. Aufbauend auf eine für alle Studierenden verpflichtende Einführungsphase, in der neben Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre auch Einführungen in Volkswirtschaftslehre, Mathematik und Statistik absolviert werden, bietet der Studiengang durch Wahlpflicht- und Wahloptionen vielfältige Möglichkeiten für eine individuelle Schwerpunktsetzung, Diese kann je nach den gewählten Modulen stärker fachspezifisch, interdisziplinär, empirisch oder international ausgerichtet sein.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang des Studiums in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind in den Modulhandbüchern aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

- (1) Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten bei der Bildung der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß dem Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit.
- (3) Für die Modulprüfungen stehen jeweils zwei Wiederholungsversuche zur Verfügung. Ausnahmen davon bilden die Prüfungen der Module 1, 13 und 25. Diese Prüfungen können je nur einmal wiederholt werden.

§ 7

Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder als Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte zuerkannt.
- (2) Die Bachelorarbeit kann außer in der deutschen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers zur Anfertigung in einer anderen als der deutschen Sprache ist erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten;
 - hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers sowie deren bzw. dessen Zustimmung;
 - Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

§ 10 Zeugnis

Der Name der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelorarbeit wird im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/2023 in den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach der hier vorliegenden Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (3) Prüfungen im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) nach der Ordnung für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre vom 11. Januar 2013 in der Fassung vom 17. Februar 2022 können letztmals im Sommersemester 2026 abgelegt werden.

Trier, den 18. Juli 2022

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ludwig von Auer

Anhang

Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach-Studiengang)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (120 LP)

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraus-setzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Integrierte Einführung	1–2	4	5	Keine	Prüfungsrelevante Studienleistung (25 %) und entweder Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (75%)
2	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I	1	4	5	Keine	Klausur (60 Min.)
3	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I	1	4	5	Keine	Klausur (60 Min.)
4	Mathematik I+II	1	8	10	Keine	Klausur (120 Min.)
5	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II	2	4	5	Keine	Klausur (60 Min.)
6	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III	2	4	5	Keine	Klausur (60 Min.)
7	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II	2	4	5	Keine	Klausur (60 Min.)
8	Statistik I+II	2	6	10	Keine	Klausur (120 Min.)
9	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I	3	6	10	Module 2 und 5	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
10	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II	3	6	10	Module 2 und 5	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
11	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III	4	6	10	Module 2 und 5	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
12	Recht	4	4	10	Keine	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
13	Studienprojekt	5	8	18	Module 1–8	Hausarbeit
14	Bachelorarbeit	6	0	12	Keine	Bachelorarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule (20 LP)

Aus den Modulen 15 - 24 sind Module im Umfang von 20 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraus-setzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
15	Marketing, Handel und Innovation	3–6	4	10	Module 2 und 5	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
16	Käuferverhalten und Marktforschung	3–6	4	10	Module 2 und 5	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
17	Innovation und Nachhaltigkeit	3–6	4	10	Module 2 und 5	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
18	Personalökonomik	3–6	4	10	Module 2 und 5	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
19	Arbeit, Personal und Organisation	3–6	4	10	Module 2 und 5	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
20	Organisationsgestaltung	3–6	4	10	Module 2 und 5	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
21	Steuerarten und Unternehmensbesteuerung	3–6	4	10	Module 2 und 5	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
22	Financial Accounting	3–6	6	10	Module 2 und 5	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
23	Finance and Banking I	3–6	6	10	Module 2 und 5	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
24	Finance and Banking II	3–6	4	10	Module 2 und 5	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)

1.3 Wahlmodule (40 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 40 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 30 LP aus den unter Ziffer 1.2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen,
- Module im Umfang von bis zu 40 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier,
- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den folgenden Modulen:

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraus-setzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
25	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung	2–6	8	10	Keine	Portfolioprüfung
26	Praktikum	2–6	–	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung (nicht endnotenrelevant)

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

1. Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
2. Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.

3. Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 26 „Praktikum“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.